

Gesehbblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53

Ausgegeben Danzig, den 14. Juli

1923

Inhalt. Gesetz zum Schutze der Hypothekengläubiger (S. 757). — Gesetz über eine achtzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 758). — Gesetz über eine neunzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 759). — Gesetz über Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung (S. 759). — Gesetz betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (S. 760). — Gesetz betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts (S. 763). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren (S. 765). — Verordnung zur Aenderung der Gebühren für die Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung vom 15. Juli 1923 ab (S. 766). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 766). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernspreckgebühren im Verkehr mit Polen (S. 766). — Verordnung zur Aenderung der Fernspreckordnung vom 9. Januar 1923 (S. 767). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 767). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 768).

An unsere Bezieher!

Zu Abänderung der Bekanntmachungen vom 1. März, 10. April und 5. Juni 1923 werden die monatlichen Bezugspreise des Gesehbblattes und des Staatsanzeigers ab 1. August 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Gesehbblatt für die Freie Stadt Danzig 7 500 M,
2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 4 000 M,
3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 11 500 M.

Für Beamte und Angestellte der freistaatlichen Behörden, die das Gesehbblatt und den Staatsanzeiger Teil I zum persönlichen Gebrauch zu halten wünschen, ermäßigt sich der Bezugspreis zu 1 auf 2 400 M, zu 2 auf 1 200 M monatlich.

Um eine Verzögerung im Bezuge zu vermeiden, wird um pünktliche — monatliche — Bestellung gebeten.

Danzig, den 10. Juli 1923.

Geschäftsstelle des Gesehbblattes und Staatsanzeigers.

255 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesehb

zum Schutze der Hypothekengläubiger. Vom 6. 7. 1923.

§ 1.

Geldforderungen, für welche vor dem 1. Januar 1922 an einen im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Grundstück Hypotheken bestellt sind, können einem Danziger Gläubiger ohne dessen Zustimmung bis 1. Oktober 1923 nicht gekündigt, zurückgezahlt oder sonst rechtsgeschäftlich zum Erlöschen gebracht werden.

Danziger Gläubiger sind nur physische Personen, welche die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, und juristische Personen, welche in Danzig ihren Sitz haben. Steht die Hypothekensforderung mehreren Personen verschiedener Staatsangehörigkeit zu, so ist die Zustimmung der zu der Personenmehrheit gehörigen Danziger erforderlich und ausreichend.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 22. 7. 1923).

§ 2.

Wird die Zustimmung der Gläubiger wider Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsfähigkeit verweigert, wird insbesondere der Schuldner in seinem wirtschaftlichen Fortkommen durch die Weigerung schwer geschädigt, so kann auf Erteilung der Zustimmung vor den ordentlichen Gerichten geklagt werden.

§ 3.

Kündigungen, Rückzahlungen und sonstige Tilgungsgeschäfte von Hypothekenschulden der in § 1 bezeichneten Art gegenüber einem Danziger Gläubiger sind unwirksam, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind und die Löschungsbewilligung noch nicht erteilt ist.

§ 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn der Gläubiger eine physische oder juristische Person ist, welche gewerbsmäßig die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie oder Bankier- und Geldwechslergeschäfte betreibt, oder wenn der Gläubiger eine Hypothekenbank oder ähnliche Kreditanstalt, welche Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgibt, oder eine öffentliche Sparkasse ist.

Das Gesetz findet ferner keine Anwendung, wenn die Hypothek nach dem 1. Juli 1922 durch Rechtsgeschäft übertragen ist.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, welche vor dem 1. Januar 1922 an einem im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Grundstück bestellt sind.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 30. Juni 1923 in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

256 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über eine achtzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Vom 20. 6. 1923.

Artikel I.

Die Anlage 5 Ziffer 1 (Ausgleichszuschlag) des Beamtendienstleistungsgesetzes vom 23. 12. 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung der Gesetze über eine zehnte, elfte, zwölfte, vierzehnte, fünfzehnte und sechzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 (a) erhält folgenden Zusatz:
„vom 1. Mai 1923 ab auf 1220 v. S.,
von Mitte Mai 1923 ab auf 1700 v. S.“;
2. Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:
„vom 1. Mai 1923 ab auf 16 000 M monatlich“.

Artikel II.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 20. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

257 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über eine neunzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Vom 20. 6. 1923.

Artikel I.

Die Anlage 5 Ziffer 1 (Ausgleichszuschlag) des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 23. 12. 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung der Gesetze über eine zehnte, elfte, zwölfte, vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte und achtzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 (a) erhält folgenden Zusatz:
„vom 1. Juni 1923 ab auf 2900 v. S.“
2. Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:
„vom 1. Juni 1923 ab auf 32000 M monatlich“.

Artikel II.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 20. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

258 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung. Vom 27. 6. 1923.

Artikel I.

Der § 10 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) erhält folgenden Absatz 6:

Heiratet eine Witwe wieder, die eine Zulage zu ihrer Witwenrente bezogen hat, so erhält sie als Abfindung anstelle des im § 589 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Betrages drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 3 Abs. 2), nach dem ihre Zulage für den Monat der Wiederverheiratung berechnet worden ist.

Artikel II.

Die Vorschrift des Artikels I gilt für alle Abfindungen aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1922 geschlossenen Ehe.

Ist in einem solchen Falle die Abfindung nach den bisherigen Vorschriften festgestellt, so hat der Versicherungsträger sie neu festzustellen.

Danzig, den 27. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

259 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 20. 6. 1923.

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

§ 2.

(1) Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

a) der Stufe	I	1800 M
b) " "	II	2250 M
c) " "	III	2700 M
d) " "	IV	3150 M
e) " "	V	3600 M

(2) Es gehören von den in der Befoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommensgesetze vom 28. Dezember 1921 (Ges. Bl. 1921 S. 249) aufgeführten Beamten:

die Beamten mit

	festen Grund- gehältsätzen in Gruppe	Mindestgrund- gehältsätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe
zur Stufe I	1—5	—	—
" " II	6—8	—	—
" " III	9—12	1 u. 2	—
" " IV	13	—	I—III
" " V	—	—	IV u. V und nebenamt- liche Senatoren

(3) Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Achtel des vollen Tagegeldsatzes und bei Dienstreisen von mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden, die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes gewährt.

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders mit der Maßgabe zu berechnen, daß ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet wird.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

(6) Für Versorgungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

§ 3.

(1) Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein Übernachtungsgeld in Höhe von drei Viertel der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Tagesgelber gewährt.

(2) Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Übernahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

(3) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 2 entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden.

(4) Wird dem Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so erhält er mindestens ein Viertel des Übernachtungsgeldes.

(5) Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein nach Abs. 1 zu bemessendes Übernachtungsgeld zu gewähren.

§ 4.

(1) Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenden Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

(2) Es sind berechtigt zu benutzen:

a) die zweite Schiffs- oder dritte Wagenklasse:

die Beamten der Stufe I

b) die erste Schiffs- oder zweite Wagenklasse:

die Beamten der Stufen II und III

c) die erste Schiffs- oder erste Wagenklasse:

die Beamten der Stufen IV und V.

(3) Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt, und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen. Außerdem kann für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse im einzelnen Falle von der vorgelegten Behörde genehmigt werden.

(4) Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Betrag von 20 M gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm die entstandenen Unkosten ersetzt, soweit sie nicht die nach Lage des Einzelfalles angemessenen Grenzen überschreiten.

(5) Weitere Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn, werden in angemessenen Grenzen erstattet.

(6) Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt.

§ 5.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Senat zu erlassenden Bestimmungen.

§ 6.

Hat eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Reisekosten nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, so kann der Senat einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 7.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.

§ 8.

(1) Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden sowie für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte, können anstelle der in §§ 2—4 vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch den Senat fest-

gesetzt werden. Soweit bei Ausführung dieser Bestimmungen Streitigkeiten über die den einzelnen Beamten zustehenden Ansprüche entstehen, ist von dem Senat auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zu hören.

(2) Eine Vergütung nach § 2 wird nicht gewährt bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zur regelmäßigen Dienstaufgabe des Beamten gehören.

(3) Ist der Beamte genötigt, an auswärtigen Orten ein Nachtquartier zu nehmen, so ist das Übernachtungsgeld nach § 3 zu gewähren.

§ 9.

Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelber oder Fahrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeugen oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelber und Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 10.

Werden Beamte, die nach den §§ 8 und 9 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so bestimmt die vorgelegte Behörde, ob eine Kürzung der Pauschsumme zu erfolgen hat und inwieweit die Entschädigung für die Stellvertreter aus dem Betrag, um die die Pauschsumme gekürzt wird, zu bestreiten ist.

§ 11.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird. Im übrigen können ihnen Reisekosten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Senats gewährt werden.

§ 12.

(1) Planmäßige Beamte, die vorübergehend

a) außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder

b) " " tatsächlichen Wohnortes, wenn ein dienstlicher Wohnsitz nicht vorhanden ist, oder

c) " " dienstlichen Wohnsitzes und ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn der tatsächliche Wohnort nicht mit dem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt,

bei einer Behörde beschäftigt werden, oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 4 Wochen aufhalten, erhalten neben ihrer Besoldung eine Vergütung, deren Höhe der Senat in Anlehnung an die Sätze des § 2 festsetzt.

(2) Für nicht planmäßige Beamte bestimmt in den Fällen des Abs. 1 der Senat die Höhe der Tagegelber.

(3) Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Besetzungstreisen festgesetzte Tage- und Übernachtungsgelder.

(4) Im übrigen findet für den Beschäftigungsort § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Die §§ 1—6 des Gesetzes finden auch auf die Dienstreisen der Beamten der Landjäger- und Schutzpolizei Anwendung. Der Begriff der Dienstreife bestimmt sich nach den bisher geltenden

Vorschriften. Im übrigen wird der Senat ermächtigt, besondere Vorschriften für die bezeichneten Beamten zu erlassen.

(2) Nehmen Beamte der Schutzpolizei bei Dienststreifen an der Verpflegung teil, so regelt sich die Abfindung mit Tagegeld nach den vom Senat zu treffenden besonderen Bestimmungen.

§ 15.

(1) Der Senat wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Zu den Sätzen in § 2 können Ausgleichszuschläge gewährt werden, die bei Änderungen der Ausgleichszuschläge zu dem Dienst Einkommen der Beamten ebenfalls anderweit festzusetzen sind. Die Festsetzung der Ausgleichszuschläge sowie die erforderlichen Änderungen der Sätze in den §§ 3 und 4 erfolgen durch den Senat. Dieser wird auch ermächtigt, bei Neu festsetzung der Grundgehälter der Beamten die Tagegeldbeträge des § 2 entsprechend neu zu bestimmen.

(3) Für Dienststreifen nach nahegelegenen Orten, nach besonders teuren Orten oder nach Orten außerhalb des Staatsgebiets kann der Senat eine anderweite Regelung vornehmen.

(4) Die auf Grund der Absätze 1—3 erlassenen Bestimmungen sind für die Ansprüche der Beamten gleicherweise maßgebend wie dieses Gesetz.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) und die §§ 1—16 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (Reichsges. Bl. S. 993) aufgehoben.

(3) Soweit in bestehenden Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Danzig, den 20. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziohm.

Sawatzki.

260 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts. Vom 6. Juli 1923.

Artikel I.

§ 1.

Die nichtrichterlichen unmittelbaren Staatsbeamten unterliegen den disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 — Reichsgesetzbl. S. 245 —, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) § 74 Abs. 1 Nr. 3 folgende Fassung erhält:

3. Geldstrafe,

bei besoldeten Beamten bis zur Hälfte des Betrages des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu einem Achtel des monatlichen Dienst Einkommens, das einem aus der I. Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe X des monatlichen Dienst Einkommens, das einem aus der I. Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe X des monatlichen Dienst Einkommens im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten, nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu zu verstehen.

- b) in § 75 Nr. 1 Abf. 2 Satz 2 an die Stelle des letzten Halbsatzes die Worte treten:
 „welche das Doppelte des monatlichen Diefteinkommens (§ 74 Abf. 1 Nr. 3 Satz 2) nicht übersteigt.“
- c) im § 81 Nr. 2 die Worte „bis zum Betrage von 30 Mark“ ersetzt werden durch die Worte „bis zu einem Viertel des höchsten zulässigen Betrages (§ 74 Abf. 1 Nr. 3)“ und im § 81 Nr. 3 die Worte „bis zum Betrage von neun Mark“ ersetzt werden durch die Worte „bis zu einem Dreißigstel des höchsten zulässigen Betrages (§ 74 Abf. 1 Nr. 3)“.

§ 2.

Für Richter und ihnen hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Bestrafung gleichgestellte Beamte einschließlich der Notare verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

Artikel II.

Die Vorschriften

1. der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201) betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,
2. des Gesetzes vom 9 April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze,
3. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 245)

werden wie folgt geändert:

§ 1.

In förmlichen Disziplinarverfahren sind entscheidende Disziplinarbehörden als „Disziplinargerichte“ in erster Instanz die Disziplinarkammer in Danzig, in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Danzig. Sie treten je nach Bedürfnis zusammen.

§ 2.

In Ansehung des Gerichtspräsidenten, der Senatspräsidenten des Obergerichts, des Generalstaatsanwalts und der Senatsräte ist der Disziplinarhof allein zuständig.

§ 3.

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so müssen der Vorsitzende und 2 Beisitzer richterliche Mitglieder des Bezirksausschusses oder beim Landgericht oder einem Amtsgericht angestellte Richter sein. Mindestens ein Mitglied der Disziplinarkammer muß eine der des Angeschuldigten entsprechende Vorbildung oder dienstliche Stellung haben. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder der Disziplinarkammer werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Staatsamts vom Senat ernannt.

Richtet sich das Verfahren gegen Richter oder ihnen hinsichtlich der disziplinarischen Bestrafung gleichgestellte Beamte einschließlich der Notare, so müssen die Beisitzer der Disziplinarkammer beim Landgericht oder einem Amtsgericht angestellte Richter sein. Sie werden vom Richterwahlausschuß gewählt. Vorsitzender ist der dem Dienstalter nach jüngste Senatspräsident des Obergerichts. Im Falle seiner Behinderung der jeweils dienstälteste Obergerichtsrat.

§ 4.

Der Disziplinarhof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Von der Ausübung des Richteramts ist ausgeschlossen, wer in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer dem Obergericht oder dem für Verwaltungstreitsachen höchsten Gericht in richterlicher Stellung angehören. Mindestens ein Mitglied des Disziplinarhofes muß eine der des Angeeschuldigten entsprechende Vorbildung oder dienstliche Stellung haben. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder des Disziplinarhofes werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Staatsamts vom Senat ernannt.

Richtet sich das Verfahren gegen Richter oder ihnen hinsichtlich der disziplinarischen Bestrafung gleichgestellte Beamte einschließlich der Notare, so müssen die Beisitzer des Disziplinarhofes beim Obergericht, Landgericht oder einem Amtsgericht angestellte Richter sein. Sie werden vom Richterwahlausschuß gewählt. Vorsitzender ist der Gerichtspräsident, im Falle seiner Behinderung der jeweils dienstälteste Senatspräsident des Obergerichts.

§ 5.

Die Geschäftsordnung für die Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte, insbesondere die Bestimmung der Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, wird durch eine Anweisung des Senats geregelt.

§ 6.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens für nichtrichterliche Beamte wird vom Senat verfügt. Er ernannt den Untersuchungsführer und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Verfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

§ 7.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 399 bis 413 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit Ausnahme des § 411 Abs. 4 statt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Sawatzki.

261

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 6. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320), betreffend Änderung der Post-, Postschek-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachfolgende Verordnung erlassen:

1) Punkt 2 der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 24. 6. 23 erhält folgende Fassung:

„2. Die vorstehenden Gebühren und die im § 3 des Fernsprechgebührengesetzes bestimmten Gebühren sind mit 1000 zu vervielfältigen“.

2) Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. August 1923 ab.

3) Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 15. bzw. 31. Juli 1923 zu kündigen.

Danzig, den 6. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

262

Verordnung

zur Änderung der Gebühren für die Mitbenutzung des Telegraphengeständes und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung vom 15. Juli 1923 ab. Vom 7. 7. 1923.

Der Grundbetrag der Gebühr für die Mitbenutzung des Telegraphengeständes und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung beträgt für jedes Kilometer jährlich mit Wirkung vom 15. Juli 1923 bei

	Einzelleitung	Doppelleitung
an hölzernem Gestänge	220 M	440 M
„ eisernem „	320 M	640 M
in Kabeln	360 M	720 M

Für Einzeladern in doppeladrigen Kabeln wird der Satz für Doppeladern erhoben, wenn die verbleibende Einzelader unbenutzt bleibt.

Vorstehende Grundbeträge sind jeweilig mit der Zahl zu vervielfältigen, mit der die Fernsprechgebühren vervielfältigt werden.

Die Inhaber von Privattelegraphen und Kabeladern sind berechtigt, die Einrichtungen auf den 15. Juli 1923 zu kündigen.

Danzig, den 7. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

263

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen. Vom 7. 7. 1923

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 10. Juli 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 750 M für jedes Wort, mindestens 7500 M
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 2. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 627) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

264

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen. Vom 7. 7. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt Seite 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 10. Juli 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km	3000 M
„ „ „ „ 50 km	6000 M
„ „ „ „ 100 km	9000 M
und für jede angefangenen weiteren 100 km	3000 M mehr.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschüssige Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen vom 2. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 627) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

265

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923. Vom 9. 7. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge sind mit 1000 zu vervielfältigen.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. August 1923 ab.
3. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 15. bezw. 31. Juli 1923 zu kündigen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 9. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

266 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 15. Juli 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	3000 M,
für jede weiteren 20 g	1500 M,
Postkarten	1800 M,
Drucksachen für je 50 g	600 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	300 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	600 M,
mindestens aber	3000 M,
Warenproben für je 50 g	600 M,
mindestens aber	1200 M.

Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,

mindestens aber	1800 M,
die Einschreibgebühr	1500 M,
die Sitzstellengebühr für Brieffsendungen	6000 M,

die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	1200 M,
mindestens aber	6000 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben, .	600 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	900 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	1800 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier . . .	1200 M.

Danzig, den 7. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.

Köhler.

267

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Postordnung. Vom 12. 7. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. I unter 1, ferner im 2. Unterabs. und im Abs. II unter 1 statt „1000000“ jedesmal zu setzen: 3000000.
2. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. I statt „1000000“ zu setzen: 3000000.
3. Im § 21 „Postkreditbriefe“ ist im Abs. I statt „2000000“ zu setzen: 10000000.
4. In demselben § (21) ist im Abs. III statt „200000“ zu setzen: 1000000.

Danzig, den 12. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.